

Satzung der Sportfreunde Ippendorf 1923 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Ippendorf 1923 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bonn-Ippendorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, der Pflege und Förderung sportlicher Gemeinschaft, der Erziehung, Beaufsichtigung und Anleitung der Jugend bei sportlichen Übungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
- c) Zuschüssen der Stadt Bonn und der sportlichen Spitzenverbände.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Jugendausschuss, bestehend aus den Abteilungsjugendleitern.

§ 4

Der Verein besteht aus:

- a) den aktiven Mitgliedern
- b) den inaktiven Mitgliedern
- c) den jugendlichen Mitgliedern
- d) den Ehrenmitgliedern

§ 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Abteilungsvorstandes. Bei Anmeldung ist dem Antragsteller eine Abschrift dieser Satzung auszuhändigen. Zur Deckung der Kosten wird eine Aufnahmegebühr

erhoben. Die Aufnahmegebühr wird vom jeweiligen Abteilungsvorstand festgesetzt und dem Vorstand des Vereins zur Genehmigung vorgelegt.

§ 6

Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist. Die Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Organe des Vereins und der Verbände zu unterwerfen und haften für alle dem Verein durch satzungs- und ordnungswidriges Verhalten entstandenen Schäden.

§ 7

Die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied hat hervorragende Verdienste um den Verein zur Voraussetzung und erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 8

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar. Das Stimmrecht kann nicht übertragen und auch nicht schriftlich geltend gemacht werden.

§ 9

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen einen Beitrag. Der jeweilige Vereinsbeitrag wird von den Abteilungen festgesetzt und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, schriftlicher Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt muss spätestens 3 Monate vor Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss - welcher nur aus wichtigem Grunde erfolgen kann - entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ein wichtiger Grund liegt vor z.B. bei gravierender Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten, unehrenhaften Handlungen oder Schädigung des Ansehens des Vereins, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Ein Ausschlussgrund ist auch dann gegeben, wenn ein Zahlungsrückstand beim Beitrag von mehr als 6 Monaten besteht, obwohl rechtzeitig gemahnt und eine angemessene Zahlungsfrist eingeräumt wurde.

§ 11

Die Mitgliederversammlung muss alljährlich bis spätestens zum 30.06. stattfinden. Sie ist den Mitgliedern des Vereins mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort schriftlich anzuzeigen. Die Einladung erfolgt durch Zustellung (auch Email) und/oder Aushang. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches auf Verlangen jedem Mitglied zur Einsicht vorgelegt werden muss. Das Versammlungsprotokoll ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung Anträge stellen, die mindestens 6 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden müssen, sofern im Einladungsschreiben keine Frist genannt ist. Später eingehende Anträge oder bei der Abstimmung über die Tagesordnung noch eingebrachte Anträge müssen behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mehrheitlich beschließen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dieses beschließt
- b) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen wurde. Ein Beschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der/die 1. Vorsitzende

der/die 2. Vorsitzende

der/die Geschäftsführer/in

der/die Kassierer/in der Hauptkasse des Vereins

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, jedoch muss stets der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende mitwirken.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden

der/dem 2. Vorsitzenden

dem/der Geschäftsführer/in

dem/der Schriftführer/in

dem/der Kassierer/in der Hauptkasse

den Abteilungsleiter-n/innen

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand

drei Beisitzer/innen

4. Der/die 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und ist für die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Sie/er führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Sie/er legt dem Vorstand Beschlussvorschläge über Angelegenheiten vor, die nach der Satzung nur der Vorstand entscheiden kann. Er hat bei Abteilungsvorstandssitzungen Stimm- und Sitzrecht, bei Stimmgleichheit hat der/die 1. Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in doppeltes Stimmrecht.

Bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzende/n werden die Vereinsgeschäfte durch die/den 2. Vorsitzende/n abgewickelt.

5. Soweit in dieser Satzung nur vom „Vorstand“ ohne nähere Angabe die Rede ist, ist der geschäftsführende Vorstand nach Abs. 2 gemeint.

§ 15

Die Mitglieder des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand an seine Stelle ein anderes Mitglied kommissarisch.

§ 16

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins und aller Abteilungen laufend zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so beruft der Vorstand an seine Stelle ein anderes Mitglied kommissarisch.

§ 17

Der Verein besteht aus Sportabteilungen für alle Altersklassen. Die jeweiligen Abteilungen wählen ihren Abteilungsvorstand für 2 Jahre. Die jeweiligen Jugendabteilungen bestehen aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen gewählten und berufenen Mitarbeitern. Der jeweilige Jugendausschuss wählt den Jugendleiter, der der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

§ 18

Jede Abteilung verwaltet sich selbstständig. Sie muss bestrebt sein, die erforderlichen Geldmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge aufzubringen. Die Einnahmen einer Abteilung müssen die Ausgaben decken. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr bestimmt der Abteilungsvorstand. Die Beitrags- und Aufnahmegebühreffestsetzung bedarf jedoch der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Ist eine Person Mitglied in mehreren Abteilungen, so wird die Aufnahmegebühr nur einmal erhoben.

§ 19

Die Abteilungen entscheiden selbstständig über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel. Sie müssen ihren Haushaltsplan und Hauptjahresabschluss der Mitgliederversammlung vorlegen. Damit der Verein gegenüber den Sportverbänden und Versicherungen seine finanziellen Pflichten erfüllen kann, sind von den einzelnen Abteilungen an den Verein entsprechende Beiträge abzuführen. Die Höhe der Beiträge wird von dem erweiterten Vorstand festgesetzt.

§ 20

Bei außergewöhnlichen, über den normalen Geschäftsbetrieb der Abteilungen hinausgehenden Ereignissen, tritt zur Beratung und Beschlussfassung folgendes Gremium zusammen:

- a) der Abteilungsvorstand
- b) die/der 1. Vorsitzende oder dessen/deren Vertreter/in
- c) der/die Kassierer/in der Hauptkasse
- d) drei Beisitzer/innen vom erweiterten Vorstand.

Sollte ein unter b-d genanntes Vereinsmitglied auch im Abteilungsvorstand tätig sein, so tritt an seine Stelle ein anderes Vorstandsmitglied. Das Gremium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit hat die/der 1. Vorsitzende oder dessen/deren Vertreter/in doppeltes Stimmrecht.

§ 21

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einberufen ist. Die Einladung ist jedem Mitglied schriftlich mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Eine Auflösung des Vereins ist nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden möglich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Stadtsportbund Bonn e.V., der dieses Vermögen gemeinnützig, unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.

§ 22

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.11.2012 beschlossen worden. Sie löst die Satzung vom 19.09.2012 ab.